

Greifensee-Stiftung

Stiftungs-Statuten

vom 12. März 1997
geändert 30. September 1997

Art. 1

Name

Unter dem Namen Greifensee-Stiftung besteht eine mit öffentlicher Urkunde vom 20.5.1997 errichtete gemeinnützige Stiftung der sieben Gemeinden am Greifensee, Uster, Mönchaltorf, Egg, Maur, Fällanden, Schwerzenbach und Greifensee, im Sinne von Art. 80 ff ZGB.

Art. 2

Sitz

Die Stiftung hat ihren Sitz in Uster und ist im Handelsregister eingetragen.

Art. 3

Zweck

Die Stiftung bezweckt in enger Zusammenarbeit mit den Gemeinden und dem Kanton den Schutz des Naturobjektes Greifensee in allen seinen Belangen. Dabei wird der räumlichen Entflechtung von Schutz und Nutzung Rechnung getragen.

Art. 4

Vermögen

Das Stiftungskapital beträgt Fr. 30'000.--. Es wird im Verhältnis zu den Einwohnern der sieben Greifensee-Gemeinden aufgebracht.

Das Stiftungskapital steht als Betriebsvermögen zur Verfügung.

Die weitere Äufnung des Stiftungsvermögens erfolgt durch Beiträge Privater und der öffentlichen Hand. Das Vermögen ist nach kaufmännischen Grundsätzen zu verwalten und hat der Erfüllung des Stiftungszweckes zu dienen.

Zweckgebundene Zuwendungen sind zwingend projektbezogen abzurechnen.

Art. 5

Stiftungsrat

Der Stiftungsrat besteht aus mindestens sieben und maximal zwölf Mitgliedern. Die Greifensee-Gemeinden sind zwingend im Stiftungsrat mit je einem Mitglied vertreten.

Die Exekutiven der Greifensee-Gemeinden bestimmen aus ihrer Mitte auf die gesetzliche Amtsdauer ihren Vertreter in den Stiftungsrat. Die Wahl der übrigen Mitglieder des Stiftungsrates erfolgt durch den Stiftungsrat selbst auf die gleiche Amtsdauer.

Der Stiftungsrat ist das oberste Organ der Stiftung. Er entscheidet in allen Angelegenheiten, die er nicht durch Reglemente oder Stiftungsratsbeschlüsse anderen Organen überträgt. Er konstituiert sich selbst.

Dem Stiftungsrat obliegen als unübertragbare Kompetenzen:

- Wahl des Präsidenten des Stiftungsrates, des Vizepräsidenten, des Finanzverwalters und von weiteren Stiftungsräten, die nicht von den Gemeindexekutiven gewählt werden
- Wahl der Geschäftsstelle
- Wahl der Rechnungsführung
- Wahl der Kontrollstelle
- Festlegung des Stellenplanes
- Genehmigung der Jahresrechnung des Jahresberichts und des Budgets
- Festlegung einer Spesenentschädigung für seine Mitglieder
- Regelung der Unterschriftenberechtigung

Der Stiftungsrat schafft auf dem Reglementsweg die notwendigen Organe und regelt ihre Kompetenzen.

Die Submissionen und Vergaben von Aufträgen erfolgen nach den Richtlinien der öffentlichen Hand.

Die von den Organen erlassenen Reglemente bedürfen der Genehmigung durch den Stiftungsrat und sind der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis einzureichen. Der Stiftungsrat versammelt sich nach Bedarf zur Erledigung seiner Geschäfte, mindestens aber einmal jährlich.

Ausserordentliche Stiftungsratssitzungen können vom Stiftungsratspräsidenten oder von einem Drittel der Mitglieder des Stiftungsrates verlangt und einberufen werden.

Die Einladung zu ordentlichen und ausserordentlichen Stiftungsratssitzungen haben mit Traktandenliste und mindestens 14 Tage vor der Sitzung zu erfolgen.

Die Beschlüsse des Stiftungsrates werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid. Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, sofern alle Mitglieder ihre Stimme abgeben und Einstimmigkeit besteht.

Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute, nachher das relative Mehr erforderlich.

Art. 6

Kontrollstelle

Der Stiftungsrat wählt eine neutrale und unabhängige Kontrollstelle.

Der Kontrollstelle obliegt die Ueberprüfung der gesamten Rechnungsführung und der Vermögensverwaltung der Greifensee-Stiftung. Sie erstattet dem Stiftungsrat über ihre Tätigkeit Bericht und Antrag.

Art. 7

Aenderung der Stiftungsstatuten

Änderungsanträge der Stiftungsstatuten zuhanden der Aufsichtsbehörde müssen gemäss Art. 85 und 86 ZGB vom Stiftungsrat mit Zweidrittelmehrheit aller Stiftungsratsmitglieder gutgeheissen werden. Die Stiftung darf aber in ihrem ursprünglichen Zweck nicht entfremdet werden.

Art. 8

Auflösung der Stiftung

Mit einer Zweidrittelmehrheit sämtlicher Stiftungsratsmitglieder kann der Stiftungsrat der Aufsichtsbehörde die Auflösung der Greifensee-Stiftung beantragen.

Das noch verbleibende Vermögen ist einer Institution zuzuführen, die den gleichen oder ähnlichen Zweck wie die Greifensee-Stiftung verfolgt. Vorbehalten bleibt die Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Ein Rückfall des Stiftungsvermögens an die Stifter oder an die Mitglieder des Stiftungsrats ist ausgeschlossen.

Mönchaltorf, den 30. September 1997

DER STIFTUNGSRAT

Der Präsident:

Der Sekretär:

Felix Hess

Josef Neff